



Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim • Postfach 10 00 35 • 68133 Mannheim

Stadt Mannheim
Fachbereich Städtebau
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim



Collinistraße 1
68161 Mannheim
Telefon 0621/106846
Telefax 0621/293-47-7298
www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung: Enser
Email:
hildegard.enser@mannheim.de

Telefon 0621/293-7363

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
31.07.2014 /61.2/61.26.71.46

Sachbearbeitung / Geschäftszeichen
Enser / 12-136

Datum
07.08.2014

**Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal
Einhaltung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden von uns auf Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) geprüft.

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Frau Seltmann vom 03.06.2014, in dem sie darlegt, dass das Ziel, die Versorgung im Stadtteil Käfertal zu verbessern, vollständig im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept des Nachbarschaftsverbands steht. Dies hat weiterhin Gültigkeit. Wir haben keine Anregungen zum Planentwurf.

Der FNP stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sowohl die Nutzungen „Gemeinbedarfsfläche Kultur“ als auch „Parkanlage“ dar. Deshalb geben wir den Hinweis mit der Bitte darum, ihre Begründung dahingehend zu ändern, dass Sie unter Punkt 4.2.2 „Flächennutzungsplan 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim einfügen, dass der FNP im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr.2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens angepasst wird.

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Neckartor, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater; nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte: Parkplatz Collini-Center (nur
gegen Entgelt) Einf. Collinistr.

Dienstgebäude:
Collini-Center, Collinistr. 1, 68161 Mannheim.
Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns fernmündlich montags bis donnerstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr, freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Wir bitten um Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplans, damit wir die Anpassung vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Hildegarde Enser

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

 Stadt Mannheim
 FB 61
 Postfach 100035
 68133 Mannheim

 Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Bearbeiter Telefon-Durchwahl Datum
 61.2/61.26-71.46 31.07.2014 63.2 Herr Hopfauf -48 25.08.2014

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal
 hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
 Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren.

Das Plangebiet liegt entsprechend dem derzeit noch gültigen Teilregionalplan, Plankapitel 2.2.5 Einzelhandel, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald nicht in einem zentralörtlichen Standortbereich und auch nicht in einem Ergänzungsstandort. Damit wäre das Vorhaben zunächst nicht mit den dahingehenden regionalplanerischen Zielsetzungen vereinbar und würde zum jetzigen Zeitpunkt zumindest die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 LpI G Baden-Württemberg erforderlich werden lassen.

In dem gerade zur Genehmigung vorliegenden Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist dagegen im Plansatz 1.7.3.1 (Zentralörtliche Standortbereiche für Einzelhandelsgroßprojekte) unter anderem als Ziel formuliert:

„Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten, die ausschließlich der Nahversorgung dienen (vgl. Sortimentsliste; Begründung zu Z 1.7.3.3), kommen ausnahmsweise auch an anderen integrierten Standorten in Betracht, sofern keine schädlichen Wirkungen insbesondere auf „zentralörtliche Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB“ und die verbrauchernahe Versorgung der Standortgemeinde sowie anderer Gemeinden und deren Ortskerne zu erwarten sind.“

Wir schlagen deshalb vor, das weitere Bebauungsplanverfahren auf die anstehende Genehmigung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar abzustimmen. Da wir die rau-mordnerische Verträglichkeit des so geplanten Einzelhandels am Stempelpark in Mannheim-Käfertal nicht infrage stellen und in unserer Einschätzung auch keine Verletzung von

 Verband Region Rhein-Neckar
 Körperschaft des
 öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

 Postanschrift:
 Postfach 10 26 36
 68026 Mannheim

 Hausanschrift:
 P 7, 20 – 21 (Planken)
 68161 Mannheim

 Tel. (0621) 1 07 08 - 0
 Fax: (0621) 1 07 08-34

 Bankverbindung:
 Sparkasse Rhein Neckar Nord
 Kto.Nr. 30267109
 BLZ 670 505 05

Zentralitätsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsgebot gegeben ist, würden wir dann dem Bebauungsplan zustimmen können.

Ergänzend weisen wir auf eine Diskrepanz hinsichtlich der Verkaufsflächenzahlen für dieses Vorhaben hin, die entsprechend noch zu klären wäre

In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist von einer Verkaufsfläche von 1.500 m² die Rede. In den textlichen Ausführungen zu diesem Bebauungsplan ist jedoch im Begründungsteil auf S. 8 hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente eine Nettoverkaufsfläche von etwa 1.100 m² genannt. Dazu kommt ein Backshop von 160 m². Addiert ergibt dies eine Verkaufsfläche von 1.260 m².

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Manfred Hopfauf

MVV Energie AG
Luisenring 49 · 68159 Mannheim

Stadt Mannheim
FB Stadtplanung
z. Hd. Herrn Fohr
Collinistraße 1
68161 Mannheim



Name: Andrej Graf TS P
Telefon: 0621- 290-2369
Telefax: 0621- 290-2377
E-Mail: andrej.graf@mvv.de
Datum: 07.08.2014

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal
hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Zeichen: 61.2 / 61.26 – 71.46

Sehr geehrte Frau Knapp, sehr geehrter Herr Fohr,

vielen Dank für Ihre Benachrichtigung vom 31.07.2014.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung:

In Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ sind Gasniederdruck-, Wasser- und Fernwärmeleitungen unseres Unternehmens verlegt.

Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen einen DIN-A3 Bestandsplan im M 1:500 unserer Leitungen in dem betreffenden Bereich als Anlage beigefügt.

In der Mannheimer Straße sind eine Wasserversorgungsleitung DN 150, eine Wasserzubringerleitung DN 600, eine Gasniederdruckleitung DN 200 und eine Fernwärmeleitung DN 250 unseres Unternehmens verlegt. Diese Versorgungsleitungen verlaufen im Straßenbereich.

In der Gartenstraße ist eine Wasserleitung DN 125, eine Gasniederdruckleitung DN 100 und eine Fernwärmeleitung DN 100 unseres Unternehmens verlegt. Die Versorgungsleitungen verlaufen ebenfalls im Straßenbereich.

Im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen in Richtung Kulturhaus eine Wasserversorgungsleitung DN 100 und eine Gasniederdruckleitung DN 100 unseres Unternehmens.

Sollte der v.g. Bereich des Bebauungsplans überbaut werden, müssen unsere Versorgungsleitungen in diesem Bereich umgelegt werden.

Ebenso ist zu prüfen, ob die geplante Andockstation und Anlieferungsrampe im Bereich der v.g. Versorgungsleitungen zu liegen kommen. Da die Anlieferungssituation an der Andockstation eine Geländeregulierung auf 1,25m unterhalb der Geländeoberfläche erfordert.

Ferner sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans mehrere Hausanschlussleitungen, zwei Wasserzählerschächte und ein Überflurhydrant unseres Unternehmens vorhanden. Diese Einrichtungen sind im beigefügten Bestandsplan ausgewiesen.

Vor Abriss der bestehenden Gebäude müssen sämtliche Anschlussleitungen unseres Unternehmens stillgelegt bzw. rückgebaut werden.

Wir bitten Sie, uns im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MVV Energie AG

Anlage

i.A.

i.A.

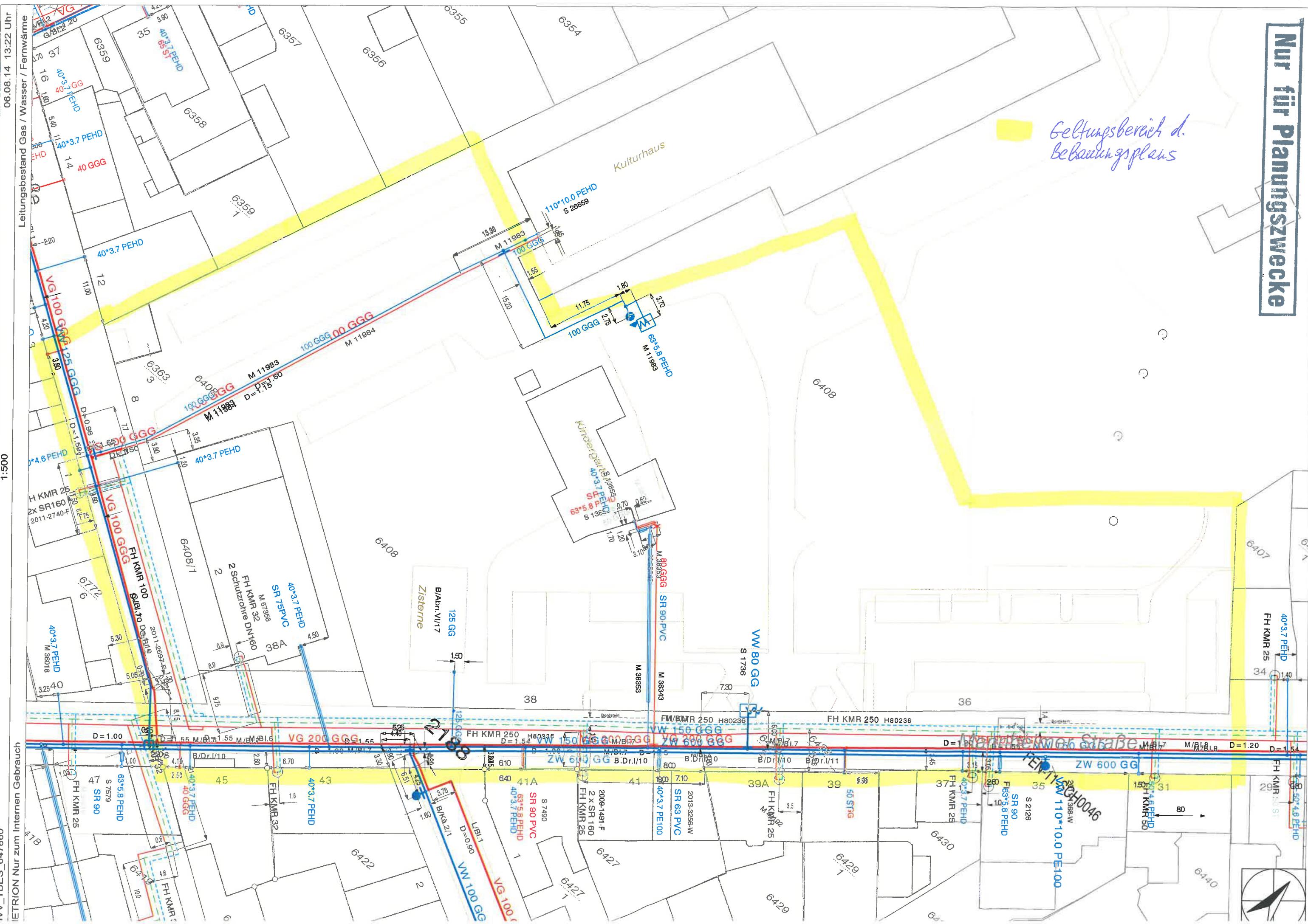


Demmerle

Graf

Nur für Planungszwecke

Geltungsbereich d. Bebauungsplans



Unterlagen zurück an Antragsteller:

- Gegen den Antrag bestehen bei Beachtung der "Aufgrabungsbedingungen" und der angeführten Sonderbedingungen keine Einwände.

Sonderbedingungen:

Im Bereich des Bebauungsplans liegen Energie- und Telekommunikationskabel unseres Unternehmens. Wir bitten um Beachtung des beigefügten Merkblattes einschließlich der drei Anlagen.

Aus den aktuellen Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob die südliche TK-Verbindung, die von der Muffe ML 190.1 in die Lindenstraße führt, von der Maßnahme betroffen ist, ebenso der bestehende Hausanschluss Kindergarten.

In den Bereichen der zu pflanzenden Bäume sind Baumschutzmaßnahmen vorzusehen.

- Gegen den Antrag bestehen Bedenken. Besprechung erforderlich.
Gründe unten aufgeführt.

Ablehnungsgründe:

Unsere vorhandenen Planunterlagen liegen bei

Anzahl der Pläne: 1

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen:

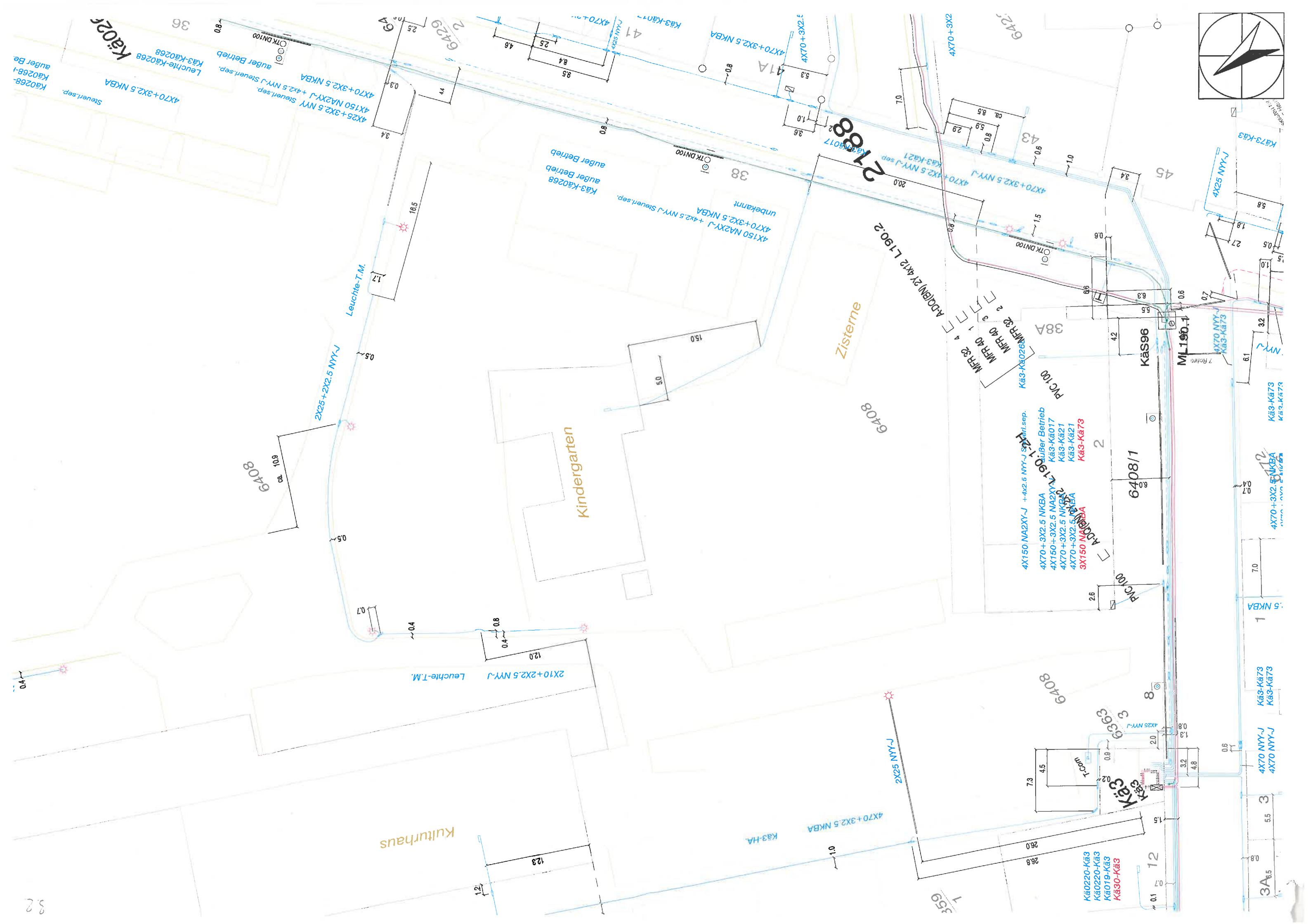
Absendende Dienststelle: TS.P.1

Sachbearbeiter: Wachenfeld Telefon: 0621/290-3442 Fax: 0621/290-2789 E-Mail: marco.wachenfeld@mvv.de

Objekt Nr. Bebauungsplan Nr. 71.46 Einzelhandel
am Stempelpark

01.09.14

M. Wachenfeld
Datum / Unterschrift
(absendende Dienststelle)



STADT MANNHEIM | FB 61 | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Verkehrswegebau

MVV Energie AG
 Abt. TS.P1
 z. Hd. Herrn Wachenfeld
 Luisenring 49
 68159 Mannheim

Projektleiter: Adrian Fohr
 Projektassistenz: Silvia Knapp
 Collinistraße 1
 68161 Mannheim
 Tel. 0621 293 - 7288
 Tel. 0621 293 - 7790
 Fax 0621 293 - 7273
adrian.fohr@mannheim.de
silvia.knapp@mannheim.de

31.07.2014
 0714jf39.docx

Bebauungsplan Nr. 71.46 "Einzelhandel am Stempelpark" in Mannheim-Käfertal

hier:

**Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Unser Zeichen: 61.2 / 61.26 – 71.46

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 08.07.2014 den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 71.46 ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 71.31.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt vom 31.07.2014 bis einschließlich 05.09.2014 im Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collinistraße 1 (Collini-Center) im Erdgeschoss montags bis donnerstags, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Seite 1/2



Wir haben gleitende Arbeitszeit.
 Sie erreichen uns fernmündlich
 Montag bis Donnerstag von 9.00 -
 12.00 Uhr
 und 14.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Collini-Center, Collinistraße 1
 68161 Mannheim
 Telefon 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de
 Gläubiger-ID
 DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
 BLZ 670 505 05 | Kto.-Nr. 302 013 70
 BIC: MANSDE66XXX
 IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70
 Postbank Karlsruhe
 BLZ 660 100 75 | Kto.-Nr. 166 00 756
 BIC: PBNKDEFF660
 IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

Merkblatt Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen, -kabeln und - Leitungen der MVV Energie (Leitungsschutzanweisung)

In öffentlichen und privaten Grundstücken befinden sich Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen, die sich im Besitz oder Eigentum der MVV Energie befinden. Zu diesen gehören Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabel, Gasnieder- und Hochdruckleitungen, Fernwärme-, Dampf- und Wasserleitungen sowie Armaturen, Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warmbänder, Verteilerschränke, Hinweisschilder u.a.m.

Für sämtliche Tätigkeiten im Bereich von oben genannten Leitungen und Anlagen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder die Nutzung der Leitungen oder Anlagen sowie weitere Rechte der MVV Energie erschweren, vereiteln oder beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere im Schutzstreifenbereich (siehe **Anlage 1** "Mindestabstände zu Versorgungseinrichtungen").

Werden durch Bauarbeiten Leitungen und/oder Anlagen des Versorgungsunternehmens beschädigt, hat das Versorgungsunternehmen gegen den Verursacher gemäß § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 1004 BGB.

Werden oder wurden im Schutzstreifenbereich einer Versorgungsleitung Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine entsprechende Information/Nachfrage (siehe **Pflichten vor Arbeitsaufnahme** "Erkundigungspflicht") beim Versorgungsunternehmen erfolgte, kann die sofortige Einstellung der Maßnahme verlangt werden, damit geklärt werden kann, ob eine Gefährdung der Leitungen und/oder Anlagen zu befürchten ist.

Sollte sich der Bauausführende weigern die Baumaßnahme einzustellen, so kann das Versorgungsunternehmen sowohl zivilrechtliche Maßnahmen einleiten, als auch von den Ordnungsbehörden ein Einschreiten verlangen, da hier eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bejahen ist.

Pflichten vor Aufnahme der Arbeiten

Allgemeine Pflichten

Jeder der Bauarbeiten durchführt, hat mit Anlagen und Leitungen die über- und/oder unterirdisch verlegt sind zu rechnen. Dabei ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren und so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen und Leitungen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist und bleibt.

Erkundigungspflicht

Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht Ermittlungs- und Sicherungspflicht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: VOB Teil C, ATV; BGH-Urteil VI R-232/69 vom 20.04.1971; DIN 18300 Abschnitt 3. Die Erhebung von Unterlagen sollte zeitnah zum Beginn der Bauausführung erfolgen. Die eingeholten Unterlagen/Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und müssen an der Baustelle zur Einsicht vorhanden sein.

Wegen der laufenden Fortführung der Bestandspläne wird ihre **Gültigkeit** auf maximal **14 Tage** begrenzt.

Zur Sicherungspflicht des Ausführenden gehört ebenso die Verpflichtung sich über tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z. B. Suchschlitze, Querschlitz, Ortung o. ä. selbst-Gewissheit zu verschaffen.

Anzeigepflicht

Vor Aufnahme der Arbeiten muss dem Versorgungsunternehmen der Beginn der Bautätigkeit rechtzeitig mindestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn angezeigt werden. Hierzu ist der Vordruck Baubeginnmeldung zu verwenden. Dies gilt insbesondere bei Parallelverlegungen, Kreuzungen und Unterschreitungen der Mindestabstände (siehe **Anlage 1** "Mindestabstände zu Versorgungseinrichtungen"). Das **Einholen der Informationen** (auch über das Geoportal/internet-Planauskunfts) gilt nicht als Anzeige.

Die Anzeige ist mindestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn per Fax an MVV-TS.N (Fax Nr. 0621 / 290-2756) mit Name und Anschrift der ausführenden Firma, sowie Name und Telefonnummer der örtlichen Aufsichtsperson, der geplante Beginn und Ende der Baumaßnahme, sowie der postalischen Adresse der Arbeitsstelle mit Angaben der im Arbeitsbereich befindlichen Leitungen und/oder Anlagen (z. B. Strom, Gashochdruck, Gasniedrldruck, Wasser, Fernwärme und Glasfaserkabeln zu senden. Gleichfalls ist ein Sendekontroll nachzuhalten.

Der Vordruck ist den Planunterlagen als separates Dokument „**Anlage 3: Vordruck Baubeginnmeldung**“ beigefügt.

In dringenden Fällen (z. B. Störung, Schäden usw.) ist unsere zentrale Störannahmestelle unter 0800 / 290-1000 zu benachrichtigen (siehe auch **Pflichten bei Durchführung der Arbeiten** „**Maßnahmen bei Beschädigung**“ sowie **Anlage 2** "Maßnahmen im Gefahrenfall")

Pflichten bei Durchführung der Arbeiten

Aufsicht

Die Bauarbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Einhaltung von Auflagen

Vom Versorgungsunternehmen erteilte Auflagen sind einzuhalten. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdockel und sonstige Einrichtungen des Versorgungsunternehmen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmen weder versetzt, noch verdeckt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlage ausgeschlossen ist.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülern von Filtern für Grundwasseraufsenkungen u. ä. sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen, nach Rücksprache mit der Netrion GmbH, nur durch Handschachtung mit geeigneten Werkzeugen freigelegt werden.

Freigelegte Leitungen und Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben werden.

Maßnahmen bei Beschädigung

Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung oder -anlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

Ist eine Rohrumbüllung, -isolierung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der MVV Energie erfolgen.

Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsleitungen und Anlagen ist rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach den gültigen Vorschriften und Auflagen der örtlichen Behörden zu erfolgen.

Pflichten nach Abschluss der Arbeiten

Planeintragungen nach erfolgter Änderung des Urzustandes durch Bauarbeiten

Sämtliche Änderungen, die durch die Bauarbeiten verursacht wurden, müssen durch den Verursacher eingemessen und in entsprechenden Trassendiagrammen eingetragen werden.

Diese sind der Netrion GmbH zur Vervollständigung ihrer Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anlage 1
Mindestabstände zu Versorgungseinrichtungen

Stromversorgung

Kabelüberdeckung im Bauzustand mindestens	
1 KV- und FM- Kabel	0,30 m
20 KV Kabel	0,50 m
110KV	nur Absprache
nach	
Lichte Mindestabstände	
Mindest- bzw. Schutzabstände	1 KV
Mindest- bzw. Schutzabstände	20 KV
Mindest- bzw. Schutzabstände	110 KV

Gashochdruckleitungen

Leitungsüberdeckung im Bauzustand	
mindestens	0,60 m
bei Kreuzungen mindestens	0,20 m
Bei Parallelverlegung lichter Mindestabstand	0,40 m
Bei Parallelverlegung außerhalb öffentlicher	
Verkehrsflächen	
lichte Mindestabstände bis DN 150	1,00 m
" " " über DN 150 - DN 400	1,50 m
" " " über DN 400 - DN 600	2,00 m

Schutzstreifenbreite bis DN 150	2,00 - 4,00 m
Schutzstreifenbreite DN 150 - DN 300	4,00 - 6,00 m
Schutzstreifenbreite DN 300 - DN 500	6,00 - 8,00 m
Schutzstreifenbreite über DN 500	8,00 -10,00m

Gasniederdruck- und Wasserleitungen

Leitungsüberdeckung im Bauzustand	
mindestens	0,60 m
Bei Kreuzungen mindestens	0,20 m
Bei Parallelverlegung lichter Mindestabstand	0,40 m

Leitungsüberdeckung im Bauzustand	
mindestens	0,60 m
bei Kreuzungen mindestens	0,20 m
Bei Parallelverlegung lichter Mindestabstand	0,50 m

Anlage 2
Maßnahmen im Gefahrenfall

	Stromunfall	
Gasaustritt	<p>Tritt nach einer Beschädigung Gas aus, sind Vorrangungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei ausströmendem Gas besteht die Gefahr einer Entzündung: <ul style="list-style-type: none"> - Funkenbildung vermeiden z.B. durch Betätigen von Handy, Telefon, Klingeln usw. - Nicht rauchen - Kein Feuer entzünden - Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen <ul style="list-style-type: none"> - Gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen - Keine elektrischen Anlagen bedienen - Fahrzeuge und Maschinen abstellen - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern - Zutritt unbefugter Personen verhindern - Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen - Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen. 	<p>Sollte es zu einem Stromunfall kommen, ist bei Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstschutz beachten; Verletzte bergen • Bei Bedarf Rettungskette und Erste Hilfe aktivieren • die Unfallstelle sichern • Vorgesetzte informieren • Ruhe bewahren <p>Nach einer Körpereintrömung muss der Betroffene zwingend mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden und dort auf Folgeschäden wie z.B. Herzklammerflemmen untersucht werden.</p> <p>Notruf: 112 Notruf extern; bei Unfällen innerhalb der ZGN 2111</p> <p>Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandsbuch eingetragen werden</p> <p>Bei Stromunfällen ist immer ein Arzt aufzusuchen und eine Unfallmeldung zu erstellen.</p>
Fernwärmee- austritt	<p>Tritt nach einer Beschädigung Fernwärme (Heißwasser oder Dampf) aus, sind nachfolgende Vorrangungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern • Zutritt unbefugter Personen verhindern • Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen • Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen • Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen 	<p>Tritt nach einer Beschädigung Wasser aus, sind nachfolgende Vorrangungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern • Zutritt unbefugter Personen verhindern • Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen • Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen • Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen
Wasser austritt		

MVV Energie AG
Luisenring 49 · 68159 Mannheim

Stadt Mannheim
FB Stadtplanung
Herr Fohr
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung		
FPL	11. Aug. 2014		
<i>A</i>			
61.1	X	61.3	61.4
Konversion		61.28	GF
			NV PR

MVV Energie AG
Abt. TS.N.4, Wasserwirtschaft
Steffen Baumann
Rückseite
Telefon: 0621 290-2524
Telefax: 0621 290-3470
E-Mail: steffen.baumann@mvv.de
Datum: 11.08.2014

Betreff: 61.2 / 61.26 – 71.46

BPlan Nr. 71.46 – Einzelhandel im Stempelpark in MA-Käfertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgelegte Maßnahme liegt außerhalb unserer Trinkwasserschutzzonen. Da durch das geplante Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen unserer Grundwassermessstellen oder der Notbrunnen der Stadt Mannheim zu erwarten sind haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich nur auf die von MVV Energie AG abzudeckenden wasserwirtschaftlichen Belange bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

MVV Energie AG

i.A.

S. Baumann

S. Baumann

Möhlstraße 27
68165 Mannheim

RNV GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

STADT Mannheim

FB 61

Herrn Adrian Fohr

Postfach 10 00 35

68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL	09. Sep. 2014			
	Rücksptr FBL			
	Kopie			
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.26	GF		Telefon
				PR E-Mail:



Bereich Infrastruktur

Abteilung IS6

Jasna Milicevic

+ 49 (0)621 465 - 1729

infrastrukturanfragen@rnv-online.de

Mannheim, 2. September 2014

Ihr Schreiben vom 31.07.2014, Ihr Zeichen: 61.2 / 61.26 – 71.46

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal
 hier: Beantwortung der Behördenbeteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Fohr,

die Belange des ÖPNV sind berücksichtigt. Die rnv hat insofern keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

ppa.

i. V.


 Norbert Buter


 Dr. Peter Raue

Knapp, Silvia 61

Von: Fohr, Adrian 61
Gesendet: Montag, 11. August 2014 14:22
An: Knapp, Silvia 61
Betreff: WG: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Nr. 71.46 Einzelhandel am Stempelpark
Anlagen: B-LB0001.pdf

Von: Vidal Blanco, Bärbel [mailto:baerbel.vidal@amprion.net]
Gesendet: Montag, 11. August 2014 08:46
An: Fohr, Adrian 61
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Nr. 71.46 Einzelhandel am Stempelpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

3.9

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Mannheim
FB 61
Collinistraße 1
68161 Mannheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61.2 / 62.26 – 71.46
Ihre Nachricht 31.07.2014
Unsere Zeichen DRW-S-LK/X/Id/95.821/Bo/Sk
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

21. Aug. 2014

Dortmund, 13. August 2014

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. Dan B

i.A. 26



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ0000109489
UST-IdNr. DE 8137 98 535

Id140813.e05 Vg 95.821

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ed-netz.de



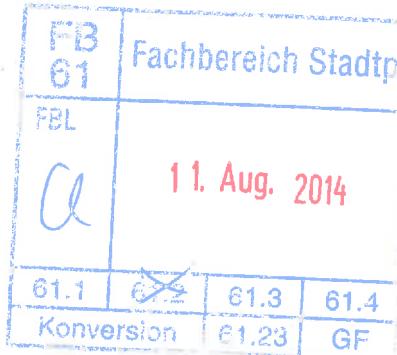
3.13

unitymedia kabel bw

Kabel BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Mannheim
Herr Adrian Fohr
Postfach 100035
68133 Mannheim

Datum
06.08.2014



Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 120700

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. 71.46 "Einzelhandel am Stempelpark" in Mannheim-Käfertal

Sehr geehrter Herr Fohr,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH.
Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Kabel BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Kabel BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Kabel BW GmbH

Postanschrift: Kabel BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.kabelbw.de

Knapp, Silvia 61

Von: Fohr, Adrian 61
Gesendet: Montag, 11. August 2014 14:23
An: Knapp, Silvia 61
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 71.46 "Einzelhandel am Stempelpark" in Mannheim-Käfertal
Anlagen: Antwort_120700.pdf; Kabelschutzanweisung.pdf; Nutzungsbedingungen_final.pdf

Von: ZentralePlanungND [mailto:ZentralePlanungND@umkbw.de]
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2014 09:34
An: Fohr, Adrian 61
Betreff: Bebauungsplan Nr. 71.46 "Einzelhandel am Stempelpark" in Mannheim-Käfertal

Sehr geehrter Herr Fohr,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Deployment



unitymedia
kabel bw

www.unitymedia.de
www.kabelbw.de

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln
Postanschrift: Kunden-Service-Center | Postfach 10 13 30 | 44713 Bochum
Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116
Komplementär: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 58137
Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

3.14



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Mannheim
- FB Städtebau -
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim



Ihre Referenzen Hr. Fohr
Ansprechpartner Bernd Kittlaus
Durchwahl +49 0621 294-6123
Datum 20.08.2014
Betreff 2014B/046 - BPL Nr.71.46 "Einzelhandel am Stempelpark" in Mannheim, OT Käfertal; Ihr Schreiben vom 31. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Bauarbeiten gegebenenfalls gesichert werden müssen.

Im Bereich des geplanten Neubaus befindet sich eine Telekommunikationslinie (im beigefügten Lageplan gelb markiert). Die Linie dient der Anbindung des Kulturhauses Käfertal und wird deshalb weiterhin benötigt.

Die Telekommunikationslinie steht aufgrund städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen des Sanierungsgebietes „Käfertal Zentrum“ nicht mehr zur Verfügung. Sie muss deshalb an anderer Stelle neu errichtet werden. Daher ist unseres Erachtens ein Kostenerstattungsanspruch gemäß § 150 Abs. 1 BauGB gegeben.

Wir werden Einzelfragen der Kostenerstattung rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Kostenübernahmevereinbarung mit Ihnen regeln und bitten deshalb um

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Seckenheimer Landstr. 210-220, 68163 Mannheim
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon +49 621 294-0, Telefax +49 621 294-5905, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Datum 20.08.2014
Empfänger Stadt Mannheim
Blatt 2

rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Mannheim
(Ansprechpartner: Herr Miltner, Tel. 0621/294 – 61 44).

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das
"Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier
u. a. Abschnitt 3, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

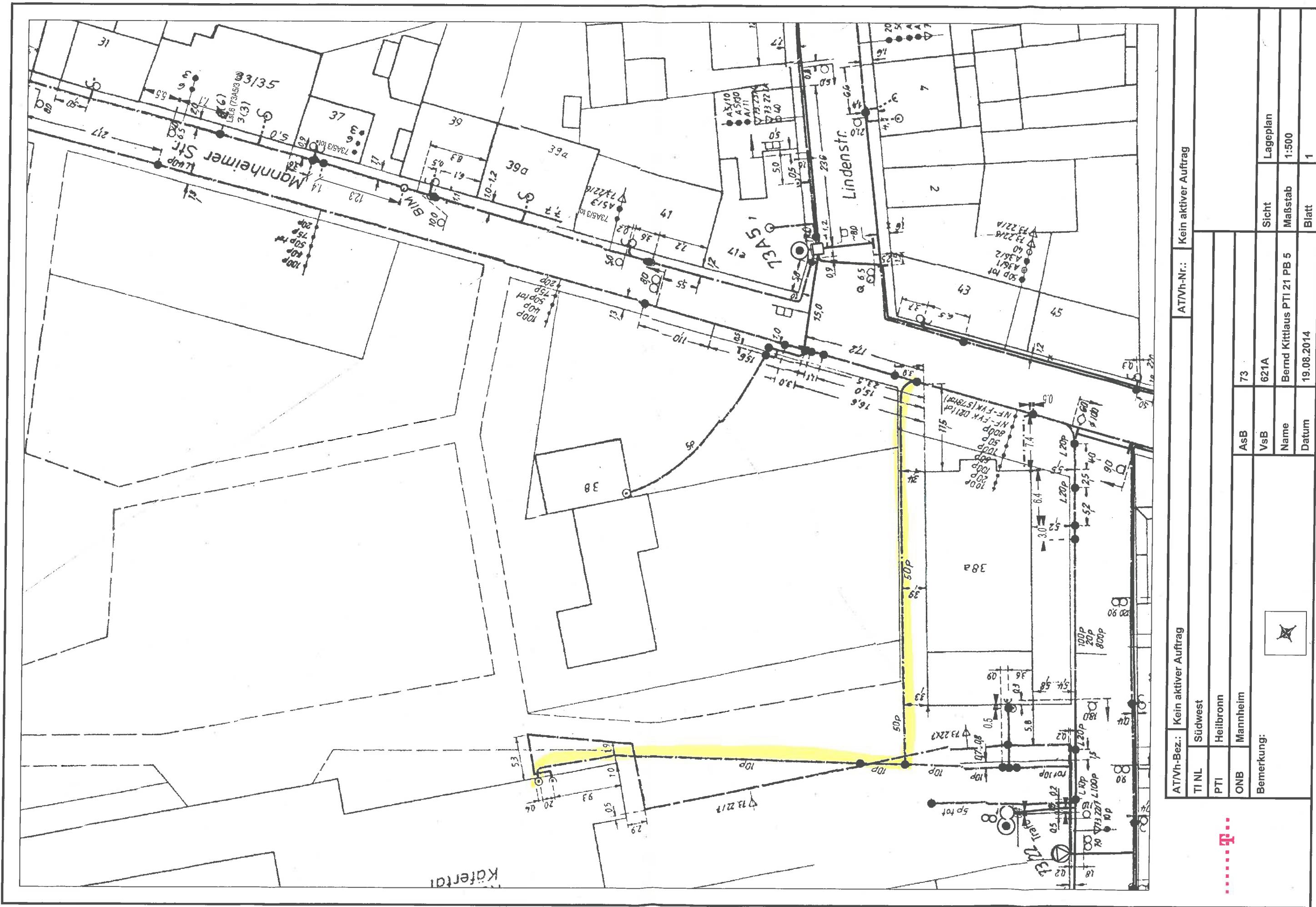
Anlage
Lageplan



i. A.

Bernd Kittlaus







4.11.43

BUND-Mannheim · Käfertalerstr. 162 · 68167 Mannheim

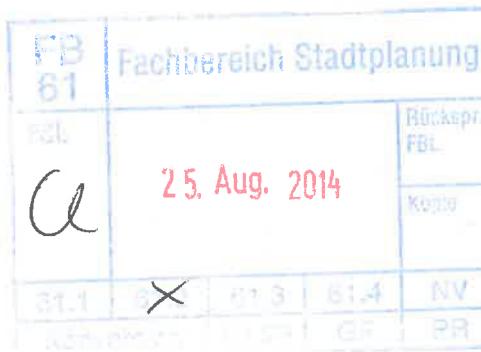
Stadt Mannheim

Fachbereich 61

Herrn Adrian Fohr

Collinistr.1

68161 Mannheim



Mannheim, 21.8.2014

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND-Mannheim

Käfertalerstr.162
68167 Mannheim
0621/331774

bund.mannheim@bund.net
http://mannheim.bund.net

Stellungnahme des BUND Mannheim zum Bebauungsplan 71.46 'Einzelhandel am Stempelpark' in Mannheim-Käfertal

Sehr geehrter Herr Fohr,

Der BUND Mannheim bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen für den Bebauungsplan 71.46, Einzelhandel am Stempelpark in Mannheim-Käfertal, und nimmt wie folgt Stellung:

1. BÄUME

Der nötigen Fällung von Bäumen, die auf der Fläche des zukünftigen Edeka - Centergebäudes stehen stimmen wir zu, die Ersatzpflanzungen sollen ausschließlich mit heimischen Arten erfolgen, die an Bodenverdichtung und Trockenheit angepasst sind.
Hierzu zählen nach GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.) Straßenbaumliste:

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer opalus- Schneeballblättriger Ahorn
- Acer monspessulanum -Französischer Ahorn
- Prunus mahaleb - Felsenkirsche

Hausanschrift:
BUND Mannheim
BUND Umweltzentrum
Käfertalerstr. 162
68167 Mannheim

Spendenkonto:
Sparkasse Rhein-Neckar Nord
BLZ 670 505 05
Konto 302 944 83
IBAN
BIC:

Steuernummer:
37006/12663

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- *Quercus cerris* – Zerreiche
- *Sorbus aria* – Mehlbeere
- *Sorbus torminalis* – Elsbeere

Wir gehen davon aus, dass die in der Auswahlliste empfohlenen Baumarten, wie feuchtigkeitsliebenden Eschen und Ulmen, nicht gepflanzt werden. Ebenso sollte auf die Gleditschie (*Gleditsia triacabthos 'Inermis'*) verzichtet werden, die Art ist vom Bundesamt für Naturschutz als potentiell invasiv eingestuft.

Darüber hinaus sehen wir es als sinnvoll an, Robinien und vor allem sämtliche Götterbäume zu roden, um einen Jungwuchs dieser Neophyten im Stempelpark zu erschweren.

Nach dem Entwurf der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung sollen jedoch insgesamt 56 Bäume gerodet werden, auch solche, die im Baumgutachten als erhaltenswert eingestuft sind. Die Bäume stehen teilweise nur knapp außerhalb der geplanten Begrünung der Parkplätze. In Anbetracht der schwierigen Situation in Mannheim, neu gepflanzte Bäume erfolgreich einzuwurzeln, sehen wir es als unerlässlich, die Parkräume so anzulegen, dass möglichst viele, alte Bäume erhalten werden können.

Hierzu zählen nach der Baumerfassung:

- N7-9, Bergahorn: an der Mannheimer Straße gelegen, eine der wenigen Straßenbäume, die erhalten werden können.
- N33, Rotbuche: Prägender Baum, gute Vitalität, muss bei Bauarbeiten vor Verletzung geschützt werden.
- N37, Linde: Prägender Baum
- 10, Ulme: seit dem Ulmensterben erreichen die Bäume nur selten diese Höhe von 14m, deshalb erhalten.
- 14, Walnussbaum: sehr erhaltenswert, Höhlen für Fledermäuse, siehe artenschutzrechtliches Gutachten.
- 15, Bergahorn: bei erforderlichem Pflegeschnitt erhaltenswert.
- 16: Linde: sehr erhaltenswert
- 140, Felsenkirsche: Prägender Baum, erhaltenswert, hier sollte der benachbarte Götterbaum (142) gerodet werden,

- 141,144, 145, 146, Ulmen: mindestens eine der Ulmen sollte erhalten werden.

Die Anlage des Parkplatz sollte sich nach den Standorten der Bäume richten, diese zu erhalten, sollte oberstes Ziel der Planung sein.

So wären die parkenden Autos von Anfang an von alten Bäumen beschattet, was mit neu gepflanzten Bäumen aufgrund der schwierigen Standortverhältnisse auch langfristig kaum zu erreichen ist.

Klimatisch würden sich der Erhalt der Bäume positiv bemerkbar machen. Auch wenn die Auswirkungen 'nur' im direkten Umfeld wirksam sind, ist bei jedem Bauvorhaben in Mannheim eine geringe klimatische Verschlechterung in der Summe als weitere Abnahme der Lebensqualität in den zentralen, dicht besiedelten Quartieren zu betrachten.

Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

2. FAUNA

Die im artenschutzrechtlichen Gutachten empfohlene, vertiefende Untersuchung der Fledermaus Vorkommen ist unbedingt erforderlich, ebenso ist die Vogelpopulation zu dokumentieren, insbesondere der höhlenbrütenden Arten. Sind Ausgleichsmaßnahmen nötig, sollen diese als CEF Maßnahmen ausgeführt werden.

3. BODEN

Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 71.46 werden die vorhandenen Grünflächen um 38% von 3.938 m² auf 2.439 m² reduziert (Tabelle S.14), ein Defizit von 1.499 m². Dass dieser Verlust mit der Anlage von wasserdurchlässigen PKW-Stellplätzen gegengerechnet wird, überrascht. Auf diese Weise kann der Verlust an Versickerungs- und Verdunstungsfläche, sowie das zerstörte Bodenleben bei Weitem nicht ausgleichen werden.

Als Ausgleich schlagen wir eine extensive Dachbegrünung mit heimischer Ansaat aus dem Spektrum der Sand- und Magerrasen, sowie Sedumsprossen vor. Die aufgebrachte Substrathöhe soll mindestens 12 cm betragen, damit die Pflanzen auch eine sommerliche Hitzeperiode überdauern. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob im Stempelpark weitere Entsiegelungen möglich sind.

4. PARKPLÄTZE

Der Edeka-Markt dient der Nahversorgung der Käfertaler Bürger, der dazu nötige Parkplatz soll mit einer ausreichenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ausgestattet werden, diese sollen den PKW Parkplätzen gegengerechnet werden, sodass die Bevölkerung einen Anreiz erhält, mit dem Fahrrad zum Einkauf zu fahren. Dieses Vorgehen sollte auch den Erhalt der Bäume erleichtern, da die Parkraumgestaltung flexibler gehandhabt werden kann.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar schließt sich dieser Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Baier
BUND Mannheim



Member of the European Cyclists' Federation (EFC)

Per eMail: adrian.fohr@mannheim.de, silvia.knapp@mannheim.de
Kopie: ulrike.kleemann@mannheim.de
Umweltforum Mannheim



Mannheim
Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club
Kreisverband Mannheim
Dr. Gerd Hüttmann
Postfach 100103
68001 Mannheim
Tel.: 0621 / 8109 9318
gerd.huettmann@adfc-bw.de
www.adfc-bw.de/mannheim

ADFC Mannheim Postfach 100103 68001 Mannheim

Herr Adrian Fohr
Frau Silvia Knapp
Stadt Mannheim FB Städtebau, Abt. 61.2
Collinistraße 1
68161 Mannheim



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az. 61.2 / 61.26 – 71.46, 31.7.2014

Datum
4.9.2014

Unser Zeichen
gh 140904

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal

Sehr geehrter Herr Fohr, sehr geehrte Frau Knapp,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir zu Verkehrsfragen fristgerecht einreichen.

Der ADFC sieht in der wohnortnahmen Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsbetrieben einen Beitrag zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und zur Stabilisierung von Wohnquartieren. Der ADFC begrüßt die Maßgabe der Herstellung von Fahrradstellplätzen in § 6 der Satzung mit Bezug auf die EAR 05 der FGsv.

Der ADFC schlägt eine Einfügung vor:

*Nutzungsbezogen ist mindestens ... genannte Anzahl **und empfohlene Qualität** von Abstellplätzen für Fahrräder herzustellen.*

Durch die Einfügung wird sichergestellt, dass eine ausreichende Anzahl gut geeigneter Fahrradstellplätze geschaffen wird.

Der Bebauungsplan erwähnt den Mangel an öffentlichen Kraftfahrzeugstellplätzen als Missstand. Der ADFC schlägt die Ausweisung von Stellplätzen für das stationsgebundene Car-Sharing vor, um eine Alternative für das eigene Kraftfahrzeug durch nahe gelegene, leicht zugängliche öffentlich verfügbare Fahrzeuge zu ermöglichen und damit den Bedarf an Kraftfahrzeugstellplätzen mittelfristig zu verringern.

mit besten Grüßen

ADFC Mannheim

Dr. Gerd Hüttmann
(Sprecher)

Bankverbindung

Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN DE23 6705 0505 0038 4655 20
BIC MANSDE66XXX

Vereinsregister

Amtsgericht Stuttgart VR 4963
als gemeinnützig anerkannt

Knapp, Silvia 61

Von: Gerd Hüttmann (ADFC) <gerd.huettmann@freenet.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. September 2014 23:11
An: Fohr, Adrian 61; Knapp, Silvia 61
Cc: Kleemann, Ulrike 61; 'Umweltforum Mannheim'; mannheim@adfc-bw.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 71.46 "Einzelhandel am Stempelpark" in Mannheim-Käfertal - ADFC Stellungnahme
Anlagen: Stempelpark ADFC Stellungnahme 140904.pdf

Sehr geehrter Herr Fohr, sehr geehrte Frau Knapp,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir zu Verkehrsfragen fristgerecht einreichen.

Der ADFC sieht in der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsbetrieben einen Beitrag zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und zur Stabilisierung von Wohnquartieren. Der ADFC begrüßt die Maßgabe der Herstellung von Fahrradstellplätzen in § 6 der Satzung mit Bezug auf die EAR 05 der FGSV.

Der ADFC schlägt eine Einfügung vor:

Nutzungsbezogen ist mindestens ... genannte Anzahl und empfohlene Qualität von Abstellplätzen für Fahrräder herzustellen.
Durch die Einfügung wird sichergestellt, dass eine ausreichende Anzahl gut geeigneter Fahrradstellplätze geschaffen wird.

Der Bebauungsplan erwähnt den Mangel an öffentlichen Kraftfahrzeugstellplätzen als Missstand. Der ADFC schlägt die Ausweisung von Stellplätzen für das stationsgebundene Car-Sharing vor, um eine Alternative für das eigene Kraftfahrzeug durch nahe gelegene, leicht zugängliche öffentlich verfügbare Fahrzeuge zu ermöglichen und damit den Bedarf an Kraftfahrzeugstellplätzen mittelfristig zu verringern.

Mit besten Grüßen

Gerd Hüttmann

ADFC Mannheim
Postfach 100 103
68001 Mannheim
Tel. (0621) 81099318
Fax (0621) 81099319
eMail: mannheim@adfc-bw.de



Badischer Blinden- und
Sehbehindertenverein V.m.K.
im Regierungsbezirk Karlsruhe

BBSV V.m.K. - Augartenstraße 55 - 68165 Mannheim

Stadt Mannheim
FB Städtebau
Herrn Adrian Fohr
Postfach 100035
68133 Mannheim



Geschäftsstelle
Augartenstraße 55
68165 Mannheim
Postfach 100404
68004 Mannheim
Telefon 0621/402031
Telefax 0621/402304
E-Mail info@bbsvvmk.de

Mannheim, 02.09.2014

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fohr,

zunächst einmal begrüßen wir diesen Bebauungsplan und hoffen, dass bereits in diesem frühen Planungsstadium das Thema Barrierefreiheit mit aufgenommen wird. Es müssen in diesem Zusammenhang auch die Belange blinder und sehbehinderter Menschen ausreichend Berücksichtigung finden.

So ist die Wegeführung zum Eingang des Kulturhauses zumindest von der Mannheimer Straße aus barrierefrei auch für blinde und sehbehinderte Menschen zu gestalten. Auch der im Bebauungsplan vorgesehene Vollsortimenter muss mit einem Blindenleitsystem barrierefrei erreichbar sein, ist dieser doch sehr wichtig für die selbständige Nahversorgung blinder und sehbehinderter Menschen mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Im Bereich dieses Bebauungsplans ist auch eine öffentliche Behindertentoilette zu errichten, die rund um die Uhr und sieben Tage die Woche für Menschen mit Behinderungen mittels des Euroschlüssels nutzbar ist.

Es sind also bereits beim Bebauungsplan grundlegende Festlegungen zu treffen, die eine spätere Mobilität für blinde und sehbehinderte Menschen im Plangebiet enthalten.

Gerne können Sie in einer späteren Projektphase erneut auf uns zukommen, um Details mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

WS

Werner Schneider
Leiter Fachgruppe Umwelt und Verkehr

Wolff

Dr. Klaus G. Wolff
Geschäftsführer

430

LUBW

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg

LUBW • Postfach 10 01 63 • 76231 Karlsruhe

Stadt Mannheim
Stadtplanung
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			Karlsruhe, den 22.08.2014
FBL				Name Dr. Carsten Schäfer
25. Aug. 2014				Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1300
				Rückruf E-Mail Carsten.Schaefer@lubw.bwl.de
				Fax Aktenzeichen 0201.2
				(Bitte bei Antwort angeben)
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF	PR	

A

K

Bebauungsplan Nr. 71.46 „Einzelhandel am Stempelpark“ in Mannheim-Käfertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 31.07.2014 nebst Anlagen.

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange und somit nicht von der Planung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Schäfer
Leiter der Koordinierungsstelle

Knapp, Silvia 61

Von: Roeingh, Markus 67
Gesendet: Dienstag, 2. September 2014 16:02
An: Fohr, Adrian 61; Knapp, Silvia 61
Cc: Köhler, Roland 67; Schindler, Andrea 67
Betreff: WG: BPlan 71.46 Einzelhandel am Stempelpark
Anlagen: SDR6020914080508400.pdf

Hallo Frau Knapp und Herr Fohr,

der FB 67 stimmt als Träger öff. Belange sowie als betroffener FB mit folgenden Hinweisen zu:

Naturschutz:

Wir gehen davon aus, dass das in der Begründung unter Punkt 3.4.5 „Tiere“ angekündigte Gutachten zum Artenschutz (Fledermäuse) der unteren Naturschutzbehörde umgehend vorgelegt wird und dass bereits darin ggf. weitergehende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

Aus betrieblicher Sicht:

Die weiteren Planungen sind intensiv mit dem FB 67.11 abzustimmen.

Mit besten Grüßen

Markus Roeingh